Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 5978.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, zur Ergänzung der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.), über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Seefahrtsbüchern.

§. 1.

Ein Jeder, welcher auf einem Preußischen Seeschiff als Schiffsmann zu fahren beabsichtigt, muß sich von der Musterungsbehörde (§. 12.) des Hafens, in welchem er sich zuerst verheuern will, ein Seefahrtsbuch ausfertigen lassen. Er hat, bevor das Seefahrtsbuch ausgefertigt werden kann, über seinen Namen, seine Heimath und sein Alter sich auszuweisen und, wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes, Seeschiffsdienste zu nehmen, beizubringen. Kraft dieser Genehmigung ist er, insofern er das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, rücksichtlich des Abschlusses von Heuerverträgen und der aus einem solchen Vertrage entstehenden Rechte und Pflichten einem selbstständigen Großjährigen gleich zu achten. Er kann jedoch, falls er noch minderjährig ist, in Prozessen nur im Beistande seines Vaters oder Vormundes, oder, wenn dieselben nicht im Bezirke des Prozeßgerichts sich aufhalten, mit einem Rechtsbeistande auftreten, welchen als Litiskurator das Prozeßgericht ihm zuzuordnen hat und dessen Pflicht es

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1864.

es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen.

§. 2.

Das Seefahrtsbuch hat die Bestimmung, dem Schiffsmann zur Legitimation zu dienen und über jedes Dienstverhältniß, welches er eingeht, Auskunft zu geben.

§. 3.

Das Seefahrtsbuch enthält den Namen, die Heimath, das Alter und die Beschreibung (das Signalement) des Inhabers, nebst seiner Unterschrift, mindestens zwölf Blätter zur Eintragung der einzelnen Dienstverhältnisse und in einem Anhange den Abdruck der wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen betreffen.

§. 4.

Wird der Schiffsmann gerichtlich bestraft, so ist von dem Gericht die Bestrafung in das Seefahrtsbuch einzutragen.

§. 5.

Ein neues Seefahrtsbuch wird dem Schiffsmann nur dann ausgefertigt, wenn er den Verlust des früher ausgefertigten glaubhaft macht. In dem neuen Seefahrtsbuche ist von der Musterungsbehörde zu vermerken, daß dasselbe in Folge des Verlustes des früher ausgefertigten ertheilt sei, und ob und inwiefern der Schiffsmann über seine Schuldlosigkeit an dem Verluste sich ausgewiesen habe.

§. 6.

Wenn das Seefahrtsbuch angefüllt, oder aus anderen Gründen zum ferneren Gebrauch nicht mehr geeignet ist, so ist dem Schiffsmann auf sein Verlangen ein zweites Seefahrtsbuch auszufertigen. Die Musterungsbehörde hat in einem solchen Falle in das erste Seefahrtsbuch den Vermerk, daß ein zweites ausgefertigt sei, in das zweite den Vermerk, daß es eine Fortsetzung des ersten bilde, einzutragen.

§. 7.

Die Ausfertigung eines neuen (§. 5.) oder eines zweiten (§. 6.) Seefahrtsbuches erfolgt von der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem der Schiffsmann desselben Behufs der Verheuerung bedarf.

§. 8.

Zu den Seefahrtsbüchern sind Formulare zu verwenden, welche von den Stempelvertheilern zum Preise von 12 Sgr. 6 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen sind. Wer die Ausfertigung eines Seefahrtsbuches verlangt, hat

das

das Formular eines solchen der Musterungsbehörde zur Ausfertigung vorzulegen. Die Ausfertigung selbst geschieht gebühren- und stempelfrei.

§. 9.

Im Inlande darf Niemand für ein Preußisches Schiff als Schiffsmann geheuert werden, welcher nicht mit einem Seefahrtsbuche versehen ist, und, sofern das von ihm vorgelegte Seefahrtsbuch eine Anmusterung ergiebt, durch dasselbe über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses sich auszuweisen vermag.

§. 10.

Der Schiffsmann, welcher ein für ihn ausgefertigtes Seefahrtsbuch absichtlich beseitigt und sodann die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuches nachsucht, oder welcher die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuches unter Verschweigung der Ausfertigung des früheren nachsucht, imgleichen der Schiffer, welcher der Vorschrift des §. 9. zuwiderhandelt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 11.

Jede Musterungsbehörde hat über die von ihr ausgefertigten Seefahrtsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anfertigung der Musterrolle und der An- und Abmusterung.

§. 12.

§. 12.

Die Musterrolle (Art. 529. des Deutschen Handelsgesetzbuches) eines Preußischen Schiffes wird von der Musterungsbehörde des Hafens angefertigt, in welchem die Schiffsmannschaft geheuert wird. Für jeden Hafen wird eine besondere Musterungsbehörde eingesetzt. Die Mehrzahl der Mitglieder derselben soll aus Personen bestehen, welche der Seeschiffahrt kundig und im Schiffsdienste erfahren sind. Wo die Einsetzung einer solchen Musterungsbehörde nicht hat erfolgen können, gilt als Musterungsbehörde die Hafenpolizei-Behörde. Der Handelsminister ist beauftragt, die Musterungsbehörden einzurichten und mit einer

reu- in be- lben enste hat Der einer

§. 13.

Der Anfertigung der Musterrolle geht die Anmusterung voraus. Die Anmusterung besteht darin, daß der Schiffer oder dessen Vertreter die Schiffsmannschaft der Musterungsbehörde vorstellt und beide vor der letzteren den zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbaren.

Die

Die Musterungsbehörde hat den Heuervertrag vollständig zum Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Schiffer oder dessen Vertreter und von einem jeden Schiffsmann zu unterzeichnen.

§. 14.

Jeder Schiffsmann hat bei der Anmusterung über seine Persönlichkeit durch das Seefahrtsbuch (§. 1.) sich auszuweisen. Insofern nach den bestehenden Vorschriften der Nachweis einer besonderen Befähigung zu dem übernommenen Schiffsdienste erforderlich ist, muß auch dieser Nachweis geführt werden. Wird den vorstehenden Bestimmungen nicht genügt, oder findet die Musterungsbehörde in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltener Bestimmungen wesentliche Erinnerungen, so hat sie ihre Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. Dasselbe gilt, wenn die Musterungsbehörde bei der von ihr zu bewirkenden Prüfung ermittelt, daß der Schiffer nicht die vorgeschriebene Befähigung besitzt, oder daß der Anheuerung des einen oder anderen Schiffsmanns die Vorschriften über die Militairdienstpflicht entgegenstehen.

§. 15.

Die geschehene Anmusterung wird von der Musterungsbehörde in den Seefahrtsbuche eines jeden Schiffsmanns vermerkt. Dieser Vermerk dient zugleich als Ausgangs- oder Seepaß.

§. 16.

Nach der Anmusternng wird von der Musterungsbehörde die Musterrolle angefertigt. Die Musterrolle soll enthalten:

1) den Namen und die Nationalität des Schiffes,
2) den Namen und den Wohnort des Schiffers,
3) den Namen und die Heimath eines jeden Schiffsmanns nebst der Bezeichnung seines Ranges,
4) den wörtlichen Inhalt des Protokolls über den zwischen dem Schffer und der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrag (§. 13.),
5) die Ausfertigungsklausel nebst Siegel und Unterschrift der Musterugsbehörde.

§. 17.

Die Anfertigung einer neuen Musterrolle ist erforderlich, wenn die Mannschaft von Neuem geheuert wird.

§. 18.

Die Anmusterung eines erst nach Anfertigung der Musterrolle geheerten Schiffsmanns erfolgt nach Maaßgabe der §§. 13. bis 15. vor der Mustengsbehörde des Hafens, in welchem dieselbe zuerst geschehen kann.

Die

Die Musterungsbehörde hat den nachträglich geheuerten Schiffsmann, unter Bezugnahme auf das über seine Anmusterung aufgenommene Protokoll, von welchem der Schiffer eine Ausfertigung erhält, in der Musterrolle nachzutragen. Wenn während der Dauer der Gültigkeit der Musterrolle ein Schiffsmann ausscheidet, so ist dies von der Musterungsbehörde, vor welcher derselbe abgemustert wird (§. 19.), oder in Ermangelung einer Abmusterung von der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem es zuerst geschehen kann, in der Musterrolle zu bemerken.

§. 19.

Nach der Abdankung erfolgt die Abmusterung der Schiffsmannschaft vor der Musterungsbehörde (§. 12.) des Hafens, in welchem dieselbe abgedankt wird.

Die Abmusterung besteht darin, daß der Schiffer die Schiffsmannschaft unter Vorlegung der Musterrolle der Musterungsbehörde vorstellt und beide vor der letzteren die Auflösung des Dienstverhältnisses verlautbaren.

Der Schiffer ist verpflichtet, bei der Abdankung in das Seefahrtsbuch eines jeden Schiffsmanns einen Vermerk über die Rang- und Dienstverhältnisse, worin derselbe gestanden hat, einzutragen. Die Musterungsbehörde hat diesen Vermerk unter Bescheinigung der Abmusterung zu beglaubigen. Sie ist verpflichtet, die Ausgleichung der zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft etwa bestehenden Streitigkeiten zu versuchen.

Ueber die Abmusterung wird von der Musterungsbehörde ein kurzes Protokoll aufgenommen, dessen Vollziehung von Seiten des Schiffers und der Schiffsmannschaft es nicht bedarf.

§. 20.

Wird ein einzelner Schiffsmann abgedankt, so ist seine Abmusterung nach Maaßgabe des vorstehenden Paragraphen zu bewirken.

§. 21.

Wenn in Folge eines See-Unfalls die Abdankung eines Schiffsmanns nicht möglich ist, so hat die Musterungsbehörde des Hafens, in welchem es zuerst geschehen kann, nach Feststellung der Sachlage die Beendigung des Dienstverhältnisses in dem Seefahrtsbuche des Schiffsmanns zu vermerken.

§. 22.

Im Auslande tritt in Bezug auf die Anfertigung der Musterrolle, deren Vervollständigung oder Berichtigung, sowie auf die An- und Abmusterung an die Stelle der Musterungsbehörde der im Artikel 537. des Handelsgesetzbuches bezeichnete Konsul. Die Legitimation durch ein Seefahrtsbuch (§. 14.) ist bei der Anmusterung im Auslande nicht erforderlich.

§. 23.

Der Schiffer, durch dessen Verschulden eine vorgeschriebene Abmusterung unter-

unterbleibt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 24.

Für eine Anmusterung, welche im Inlande erfolgt, einschließlich der Anfertigung oder Berichtigung der Musterrolle, sind von dem Schiffer für Rechnung des Rheders außer den tarifmäßigen Stempeln, Behufs Bestreitung der Kosten der Musterungsbehörden, für jeden Schiffsmann 7 Sgr. 6 Pf. Gebühren zu entrichten. Für eine Berichtigung der Musterrolle ohne Anmusterung, imgleichen für eine Abmusterung werden im Inlande Stempel und Gebühren nicht erhoben.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Schiffsmannschaft während des Dienstverhältnisses.

Zur Ergänzung der Artikel 531. ff. des Deutschen Handelsgesetzbuches wird Folgendes bestimmt:

§. 25.

Zum ersten Absatz des Artikels 531.

Der Schiffsmann darf bis zur Abmusterung ohne Erlaubniß des Schiffers das Schiff nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit und jedenfalls, sofern nicht ausdrücklich das Gegentheil bewilligt ist, vor acht Uhr Abends zurückkehren.

§. 26.

Zum zweiten Absatz des Artikels 531.

Dem Schiffsmann gebührt außer der Heuer Beköstigung, und so lange ihm in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen auf dem Schiffe kein Unterkommen gewährt wird, ein anderweitiges angemessenes Unterkommen.

Am Bord des Schiffes hat die Schiffsmannschaft auf einen nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum Anspruch. Der Logisraum, mit Ausnahme des Kojenraumes, muß mindestens $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch und so groß sein, daß auf jeden Schiffsmann, einschließlich seines Kojenraumes, mindestens 65 Kubikfuß kommen. In Betreff der Schiffe, welche vor Erlaß dieses Gesetzes bereits gebaut sind, tritt vorstehende Bestimmung erst mit dem 1. Januar 1866. in Kraft.

Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke werden durch die örtlichen Verordnungen und in deren Ermangelung durch den Ortsgebrauch des Hafens bestimmt, in welchem die Schiffsmannschaft geheuert ist. Die Bezirksregierungen sind ermächtigt, solche Verordnungen nach

An-

Anhörung der Lokalbehörden und der Organe des Handelsstandes zu erlassen. Aus dem Protokoll, welches die Musterungsbehörde bei der Anmusterung aufzunehmen hat (§. 13.), muß erhellen, was dem Schiffsmann an Speise und Trank täglich gebührt.

Der Schiffsmann darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräußern oder bei Seite bringen. Es ist unstatthaft, daß der Schiffer, welcher nicht Alleineigenthümer des Schiffes ist, die Beköstigung der Schiffsmannschaft auf eigene Rechnung übernimmt.

§. 27.

Zum Artikel 532.

Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes versagt, und dem Schiffer, welcher den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verlangt, von der Musterungsbehörde des Hafens, wo das Schiff sich befindet, unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung der Musterungsbehörde ist bis zu ihrer etwaigen Abänderung durch gerichtliches Erkenntniß vollstreckbar. Der Schiffsmann, welcher entweicht (desertirt), verliert, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des durch die Entweichung verursachten Schadens, die verdiente Heuer.

Der §. 279. des Strafgesetzbuches und das Gesetz vom 20. März 1854. (Gesetz-Samml. S. 137.) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 28.

Zum ersten Absatz des Artikels 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, den Anordnungen des Schiffers gemäß, alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten, insbesondere bei dem Laden und Stauen und Löschen, sowie bei der Ausrüstung und Reparatur des Schiffes, sowohl an Bord desselben und in dessen Booten, als in den Leichterfahrzeugen und auch am Lande, bei Tage sowohl als bei Nacht, nach besten Kräften zu verrichten. Wenn jedoch das Schiff innerhalb eines geschützten Hafens liegt, so ist der Schiffsmann bei dem Laden, Stauen und Löschen nur in Nothfällen länger als zwölf Stunden täglich zu arbeiten schuldig. Auf die zwölfstündige Arbeitszeit kommt eine Stunde Ruhe zu Mittag und je eine halbe Stunde Ruhe zum Frühstück und zum Abendbrod in Anrechnung.

Der Schiffsmann muß bei jeder Seegefahr jede ihm mögliche Hülfe zur Erhaltung und Rettung des Schiffes oder der Ladung und der Reisenden leisten und an Bord ausharren, bis der Schiffer ihm das Schiff zu verlassen erlaubt, oder selbst das Schiff verläßt.

§. 29.

Zum zweiten Absatz des Artikels 533.

Der Schiffsmann hat nach den von dem Schiffer zur Erhaltung der Ord-

Ordnung und Eintracht an Bord getroffenen Anordnungen sich sorgfältig zu richten. Zuwiderhandlungen können von dem Schiffer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1841. (Gesetz-Samml. S. 64.) geahndet werden.

Der §. 2. des gedachten Gesetzes wird dahin abgeändert:

Im Falle einer dem Schiffe drohenden Gefahr, sowie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten der Schiffsmannschaft, ist dem Kapitain (Schiffer), um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, die Anwendung aller zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Mittel gestattet. In allen Fällen ist der Kapitain vermöge der ihm zustehenden Disziplinargewalt (§. 1.) befugt:

a) Geldstrafen bis zu fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes,

b) Schmälerung der Kost,

c) Gefängniß bis zu acht Tagen, nöthigenfalls bei Wasser und Brod,

d) Anschließen mittelst eiserner Fesseln in den unteren Räumen des Schiffes bis zur Dauer von drei Tagen

zu verfügen.

Welche von diesen Strafen anzuwenden ist, hat der Kapitain nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit zu ermessen.

Giebt der Schiffsmann durch ungebührliches Betragen dem Kapitain zu Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten Veranlassung, so kann er deshalb keine gerichtliche Genugthuung fordern. Die Schiffsjungen sind der väterlichen Zucht des Kapitains unterworfen.

Der Stellvertreter, auf welchen im Fall der Verhinderung des Schiffers dessen Disziplinargewalt übergeht (§. 18. des Gesetzes vom 31. März 1841.), hat der Schiffsmannschaft gegenüber alle Rechte des Schiffers.

§. 30.

Zum zweiten Absatz des Artikels 533.

Der Schiffer hat das Seefahrtsbuch des Schiffsmanns bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen. Er ist verpflichtet, demselben nach der Beendigung des Dienstverhältnisses auf sein Verlangen ein vollständiges Führungszeugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Die Unterschrift des Schiffers unter dem Zeugniß ist von der Musterungsbehörde zu beglaubigen. Die dem Schiffsmann in dem Zeugniß zur Last gelegten Beschuldigungen sind auf dessen Antrag von der Musterungsbehörde einer näheren Erörterung zu unterziehen; das Ergebniß der Untersuchung ist auf dem Zeugniß zu vermerken. Die Führungszeugnisse einschließlich der Beglaubigung derselben sind stempelfrei.

Ein

Ein Abdruck der wichtigeren Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen betreffen (§. 3.), muß zur Einsicht der Schiffsmannschaft auf jedem Schiffe bereit liegen.

§. 31.

Zum Artikel 534.

Der Schiffsmann, welcher dem Artikel 534. zuwider Güter an Bord bringt, oder welcher geistige Getränke oder an Taback mehr mit sich führt, als er zu seinem Bedarf nöthig hat, hat der See-Armenkasse und in deren Ermangelung der Orts-Armenkasse des Hafens, wo die Musterrolle aufgenommen worden ist, den Betrag einer Monatsheuer zu entrichten. Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so kommt der Artikel 546. des Deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung. Der Artikel 278. des Strafgesetzbuches wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 32.

Zum Artikel 536.

Der Schiffer hat dem Schiffsmann vor Antritt der Reise ein Abrechnungsbuch zu übergeben, in welches jede auf die Heuer geleistete Vorschuß- und Abschlagszahlung einzutragen ist.

§. 33.

Zum Artikel 542.

Im Falle des Verlustes des Schiffes darf der Schiffsmann von dem Schiffer ohne dessen Genehmigung erst nach Beendigung der Bergung und nach Ablegung der Verklarung sich trennen.

§. 34.

Zum dritten Absatz des Artikels 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn er Gelegenheit findet, die Führung eines Schiffes zu erlangen und diese Gelegenheit ihm durch die Fortsetzung des Dienstes verloren gehen würde, oder wenn er zur Prüfung als Schiffer oder Steuermann verstattet ist, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn er einen geeigneten Ersatzmann stellt, welcher unter denselben Bestimmungen sich zu verheuern bereit ist.

Der Schiffsmann, welcher aus einem der vorstehenden Gründe seine Entlassung nimmt, hat nur auf die verdiente Heuer Anspruch.

§. 35.

Zum Artikel 553.

Der Schiffer darf einen inländischen Schiffsmann im Auslande wider dessen Willen nur mit Genehmigung des im Artikel 537. des Handelsgesetzbuches bezeichneten Konsuls zurücklassen, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes vom 31. März 1841. Der Konsul soll die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn nicht allein ein gesetzlicher Grund der Entlassung vorhanden ist, sondern wenn der Schiffer zugleich nachweist, daß ein dringender Grund vorliegt, den Schiffsmann vom Bord zu entfernen, und daß derselbe dadurch in keine hülflose Lage gerathen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5979.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1864., betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. d. Mts. will Ich dem zurückfolgenden Nachtrag zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse Meine Genehmigung hiermit ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 26. Oktober 1864.

Wilhelm.

v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse vom $\frac{11.\ \text{Februar}}{22.\ \text{Juli}}$ 1847.

Nach dem ursprünglichen Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse vom 24. Oktober 1706. waren zur Aufnahme in den Verband derselben sämmtliche in lutherischen Stellen angestellte Geistliche und Lehrer in dem damaligen Umfang der Monarchie berechtigt, und der Zweck der Kasse ging dahin, bei der Unzulänglichkeit der aus den Kreis- oder Spezial-Wittwenkassen fließenden Pensionen neben den letzteren eine anderweite laufende Unterstützung den Hinterbliebenen der Geistlichen und Lehrer zu gewähren.

Da allmälig die Anzahl der Mitglieder sich stark vermehrte und durch die zahlreichen zu leistenden Pensionen dem Bestehen der Kasse Gefahr drohte, sahen sich die Mitglieder genöthigt, den ursprünglichen Kreis der zum Beitritt Berechtigten im Verlaufe der Zeit mehr und mehr zu beschränken. — Durch einen demnächst in das Statut vom 15. Oktober 1804. aufgenommenen, bereits früher zur Ausführung gebrachten Beschluß wurden vom Jahre 1782. ab unter Anderem sämmtliche außerhalb Berlins angestellte Geistliche und Lehrer von der Theilnahme ausgeschlossen, und durch das dritte Statut vom $\frac{17.\ \text{Oktober}\ 1832,}{20.\ \text{Mai}\ 1833,}$ sowie durch das vierte Statut vom $\frac{11.\ \text{Februar}}{22.\ \text{Juli}}$ 1847. wurde die Beitrittsberechtigung auf die Inhaber gewisser Stellen in Berlin beschränkt.

Nachdem nun in Folge dieser Maaßnahmen die Lage der Kasse sich erheblich verbessert hat und das Bestehen derselben durch Ansammlung eines entsprechenden Kapitalvermögens gesichert worden ist, soll auf eine allmälige Erweiterung des Kreises der zur Theilnahme Berechtigten durch Aufnahme neuer Stellen wieder Bedacht genommen und damit der Anfang gemacht werden, sobald das Kapitalvermögen die Höhe von 78,000 Thalern wird erreicht haben.

Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren wird in den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen das Nöthige festgesetzt. In dieselben sind gleichzeitig einige das bisherige Statut ergänzende und erläuternde Festsetzungen aufgenommen worden.

§. 1.

Jedesmal, wenn in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 5. des Statuts vom

vom $\frac{11.\ \text{Februar}}{22.\ \text{Juli}}$ 1847. die Anzahl der wirklichen Mitglieder des Verbandes um Eins vermehrt wird, wird auch einer der bisher nicht berechtigten geistlichen oder Lehrer=Stellen in Berlin die Berechtigung für den jedesmaligen Inhaber zum Beitritt zu dem Kassenverbande verliehen, und zwar immer abwechselnd, einer geistlichen und dann einer Lehrer=Stelle.

Außerdem soll eine Vermehrung der berechtigten Stellen für den Fall gestattet sein, wenn einmal wirkliche Mitglieder nicht in der statutenmäßig festgesetzten Anzahl vorhanden sein sollten. Tritt dieser Fall ein, so wird die Theilnahmeberechtigung der nach §. 2. dieses Nachtrages zunächst an der Reihe befindlichen Stelle verliehen. Ist der Inhaber derselben dem Verbande beizutreten nicht geneigt oder verhindert, so wird nach Ablauf eines Jahres, falls inzwischen nicht anderweitig eine Ergänzung der Mitglieder stattgefunden hat, eine neue Stelle und wiederum die nächstberechtigte aufgenommen, und dies Verfahren fortgesetzt bis zur Aufnahme einer Stelle, deren Inhaber wirklich beitritt, oder bis die Anzahl der Mitglieder sich anderweit ergänzt hat.

§. 2.

Bei der Verleihung der Beitrittsberechtigung werden zunächst diejenigen Kirchen und Gymnasien berücksichtigt, deren Geistliche resp. Lehrer bisher von der Theilnahme ausgeschlossen gewesen sind. Die Reihenfolge wird durch das Alter der Kirchen und der Gymnasien bestimmt und ist in der unten folgenden Tabelle für die zunächst zur Theilnahme Gelangenden angegeben. Einer jeden der bisher nicht theilnahmeberechtigten Kirchen oder Lehranstalten wird jedoch zunächst nur für einen Geistlichen resp. einen Lehrer die Beitrittsberechtigung verliehen.

Bei den Gymnasien tritt, sobald die bisher nicht theilnahmeberechtigten Lehranstalten die Theilnahmeberechtigung für je eine Stelle erlangt haben, der folgende Turnus ein. Das Berlinische Gymnasium, welches bereits für sechs Lehrer die Berechtigung zum Beitritt besitzt, bleibt vorläufig unberücksichtigt, und mit der weiteren Verleihung der Theilnahmeberechtigung für je eine Stelle wird bei dem Köllnischen begonnen und damit bis zu dem jüngsten, einschließlich der inzwischen etwa neu gegründeten, fortgefahren, demnächst aber dieser Turnus immer wiederholt, bis das Köllnische, Friedrichs=Werdersche und das Friedrich=Wilhelms=Gymnasium ebenfalls je für sechs Lehrer die Beitrittsberechtigung erlangt haben. Alsdann bleibt der Turnus nur auf die neueren Gymnasien beschränkt, bis auch diese zu einer gleichen Berechtigung gelangt sind. Erst hiernach beginnt der Turnus wieder bei dem Berlinischen Gymnasium.

Wenn sämmtliche Pfarrkirchen Berlins die Theilnahmeberechtigung für je eine Stelle erlangt haben, alsdann sollen bei der weiteren Verleihung der Theilnahmeberechtigung nach der durch das Alter bestimmten Reihenfolge die mit Parochialrechten ausgestatteten Anstaltskirchen und sodann diejenigen Kirchen berücksichtigt werden, welche mehr als eine fundirte Pfarrstelle besitzen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zunächst sich ergebende Reihenfolge ist nachstehende:

1. In=

№	Kirche.	Gymnasium.	Gegründet.
1.	Invalidenhaus-(Civilgemeinde)		1748.
2.		Friedrichs-	1856.
3.	St. Johannis-Baptista-		1835.
4.		Wilhelms-	1861.
5.	St. Elisabeth-		1835.
6.		Köllnisches-	
7.	Nazareth-		1835.
8.		Friedrichs-Werdersches-	
9.	St. Pauls-		1835.
10.		Friedrich-Wilhelms-	
11.	St. Jacobi-		1845.
12.		Friedrichs-	
13.	St. Matthäi-		1846.
14.		Wilhelms-	
15.	St. Marcus-		1854.
16.		Köllnisches-	
17.	St. Andreas-		1854.
18.		Friedrichs-Werdersches-	
19.	St. Bartholomäus-		1854.
20.		Friedrich-Wilhelms-	
21.	St. Philippus-Apostel-		1856.
22.		Friedrichs-	
23.	St. Johannes-Evangelist-		1856.
24.		Wilhelms-	

Von der Theilnahme überhaupt ausgeschlossen bleiben die Domkirche, die Parochialkirche, die Militair- und die Französischen Kirchen, und von den Gymnasien das Joachimsthalsche und das Französische, da diese Kirchen und Anstalten nach dem ursprünglichen Statute ausgeschlossen waren.

§. 3.

Zur Ergänzung der Bestimmungen im §. 9. des Statuts wird hierdurch festgesetzt, daß der daselbst unter Nr. 1. erwähnte Beitrag für die Zeit der Anwartschaft von fünf Thalern, nur für jedes vollendete Jahr der Anwartschaft, gerechnet vom Tage der Aufnahme, nicht der Anmeldung des Anwärters, zu zahlen ist, die überschießende Zeit daher nicht berechnet wird, und daß ferner die Verzinsung der nach Nr. 2. zu stundenden Einhundert Thaler Antrittsgeld bis zum Todestage des betreffenden Mitgliedes erfolgen muß, sofern nicht das Antrittsgeld früher an die Kasse gezahlt wird.

§. 4.

Nach dem §. 3. des Statuts ist für jede Kirche und für jedes Gymnasium nur einer bestimmten Anzahl von Geistlichen und Lehrern der Beitritt gestattet, und im §. 13. festgesetzt, daß diejenigen wirklichen Mitglieder, welche in

in den Ruhestand treten oder in eine andere Stelle versetzt werden, die Mitgliedschaft ferner behalten. Es wird nun zur näheren Erläuterung hierdurch bestimmt, daß bei der Berechnung der einer Kirche oder einem Gymnasium zustehenden Stellen der Mitgliedschaft nicht diejenigen dabei eingerechnet werden, welche emeritirte oder versetzte Mitglieder jedesmal inne haben.

§. 5.

Mit Bezugnahme auf den §. 30. des Statuts wird hierdurch erwähnt und festgesetzt, daß nach dem Ministerial-Reskript vom 20. September 1851. zufolge Allerhöchster Genehmigung die Zahlung der Pensionen bereits seit dem 1. Januar 1852. in vierteljährlichen Raten praenumerando geleistet wird, und es hierbei auch für die Zukunft bewendet.

Berlin, den 11. Februar 1863.

Dr. Fr. G. Lisco, Prediger an St. Gertraud.
Bonnell, Direktor des Friedrichs-Werderschen Gymnasii.
E. Orth, Prediger der Friedrichs-Werderschen Kirche.
G. Lisco, Prediger an der Neuen Kirche.
A. W. Zumpt, Professor am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.
Jul. Richter, Professor am Friedrichs-Werderschen Gymnasium.
Dr. Max Strack, Oberlehrer am Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.
A. Runge, Professor am Friedrichs-Gymnasium.
Dr. Christian Ludwig Couard, Erster Prediger zu St. Georgen.
Dr. Johann Friedrich Bellermann, Direktor des grauen Klosters.
Dr. Friedrich Hofmann, Professor am grauen Kloster.
J. Müllensiefen, Prediger an St. Marien.
Gustav Schweder, Archidiakonus an St. Nikolai.
Christian Wilhelm Hetzel, Erster Prediger an der Louisenstadt-Kirche und Superintendent.
Heinrich Franz Wilhelm Noël, Zweiter Prediger an der Louisenstadt-Kirche.
Heinrich Ludwig Polsberw, Professor am Köllnischen Real-Gymnasium.
Dr. Johann Friedrich Bachmann, Konsistorialrath und Pfarrer an St. Jacobi.
Dr. Hermann Rudolf Alexander Foß, Professor am Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.
Johann Carl Friedrich Weitling, Archidiakonus an St. Petri.
Schultz, Erster Prediger an der Sophienkirche.
Dr. E. F. August, Direktor des Köllnischen Realgymnasiums zu Berlin.
Carl Ferdinand Dahms, Zweiter Prediger zu St. Georgen.
Heinrich Julius Leopold Seckmann, Professor am Köllnischen Realgymnasium.

(Nr. 5980.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund: 1) von dem Sagertschen Gehöft, unweit Richtenberg an der Chaussee von Richtenberg nach Tribsees, über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und 2) von Meierei Ravenhorst, an der Chaussee zu 1. über die Försterei Carlshof nach Damgarten genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Neuvorpommerschen Kommunallandtage, welcher die Ausführung des Baues und die künftige Unterhaltung der Chausseen übernommen hat, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Neuvorpommerschen Kommunal-Landtage gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. November 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5981.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1864., betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Nothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 18. November d. J. zu der von dem Eschweiler Bergwerksverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung zweier mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahnen für Kohlentransport von den Kohlengruben Weisweiler und Nothberge zum Anschlusse an die Rheinische Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen Langerwehe und Eschweiler, nach Maaßgabe der Mir vorgelegten Pläne, hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neuen Bahnen mittelst Zweigbahnen, als auch die Mitbenutzung der ersteren gegen zu vereinbarende eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die neuen Anlagen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. November 1864.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).